

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Errichtung eines Absperrbauwerkes im Illerkanal (Wielandkanal) auf Höhe Fluss-km 15,844 der Iller durch die Wieland-Werke AG

Die Wieland-Werke AG plant im Illerkanal (Wielandkanal) auf Höhe Fluss-km 15,844 der Iller die Errichtung eines Absperrbauwerkes. Das Absperrbauwerk ist zentraler Bestandteil eines Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Werksgelände in Vöhringen.

Die Errichtung des Absperrbauwerkes stellt einen Gewässerausbau nach § 67 WHG dar, der nach § 68 Abs. 1 WHG der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen. Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen. In allen Fällen ist dabei von keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes auszugehen, da die Maßnahme keine Einflüsse auf die bestehenden Lebensräume hat. Die temporären negativen Auswirkungen während der Baumaßnahmen treten dabei in den Hintergrund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Für einen Gewässerausbau, für den keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 34-6414.2/2
Landratsamt Neu-Ulm